

S a t z u n g

der Gemeinde Wangels zur Regelung des Marktverkehrs (Marktsatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. März 2003 (GVBl. 2003, S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 08.12.2022 folgende Satzung erlassen:

A. Allgemeine Bestimmungen:

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

Die Gemeinde Wangels betreibt Wochenmärkte (§ 67 Gewerbeordnung – GewO) und Spezialmärkte (§ 68 GewO) – im Folgenden als Märkte bezeichnet - als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der örtlichen Ordnungsbehörde des Amtes Oldenburg-Land.
- (2) Anweisungen der mit der Marktaufsicht beauftragten Personen sind zur Aufrechterhaltung des geordneten Betriebes auf den Märkten unverzüglich zu befolgen.
- (3) Die Marktbesicker/innen sind verpflichtet, der Marktaufsicht Zutritt zu den Standplätzen und den darauf befindlichen Betriebseinrichtungen zu gestatten und über den Betrieb Auskunft zu erteilen. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich der Marktaufsicht gegenüber auszuweisen.

§ 3

Zutritt

- (1) Die Teilnahme an den Märkten steht grundsätzlich jeder Person frei.
- (2) Die Marktaufsicht kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet untersagen.
- (3) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.
- (4) Einem/Einer Marktbesicker/in kann ferner die Teilnahme an einem Markt untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er/sie die hierfür erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt (§ 70a GewO).

- (5) Die Zuweisung eines Marktstandes kann schließlich von der Marktaufsicht nach Maßgabe der §§ 116, 117 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein zurückgenommen oder widerrufen werden.
- (6) Ein Rücknahme- bzw. Widerrufsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a. die Zuweisung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt worden ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig und unvollständig waren,
 - b. der/die Marktbeschicker/in oder dessen/deren Mitarbeiter//in erheblich oder trotz Verwarnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben.
- (7) Wird die Zuweisung des Standplatzes zurückgenommen oder widerrufen, kann die Marktaufsicht dessen sofortige Räumung verlangen.

§ 4 Standplätze

Die Marktbeschickern/-innen erhalten von dem Ordnungsamt des Amtes Oldenburg-Land auf entsprechenden Antrag hin einen Standplatz. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.

§ 5 Standgebühren

Es werden keine Standgebühren erhoben.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Marktplätzen sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen.
- (2) Die Verkaufseinrichtungen dürfen grundsätzlich nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gelagert werden.
- (3) Die Vordächer der Verkaufseinrichtungen dürfen den angewiesenen Standplatz nur nach der Verkaufsseite hin und nur höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,00 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.
- (4) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktplatzfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen grundsätzlich weder an Bäumen bzw. deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Ausnahmen von den in Abs. 1 bis 4 enthaltenen Regelungen können im Einzelfall von der Marktaufsicht gestattet werden.

- (6) Die Marktbeschicker haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihren Firmennamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.
- (7) Das Anbringen von anderen als in Abs. 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des/der Standinhabers/inhaberin in Verbindung steht.

§ 7

Verhalten auf dem Markt

- (1) Jede Person hat ihr Verhalten auf dem Markt und den Zustand der eigenen Sachen so einzurichten, dass keine andere Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Alle Teilnehmer/innen am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Marktfläche die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten. Daneben gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 - a. Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b. Die Marktfläche bzw. Markteinrichtung zu verunreinigen,
 - c. Eigenmächtig Marktstände zu belegen, zugewiesene Plätze zu erweitern, mit anderen Beschickern/-innen Plätze zu tauschen oder den zugewiesenen Marktstand ganz oder teilweise anderen Personen zu überlassen,
 - d. Waren oder Verpackungsmaterial in den Marktgängen abzustellen,
 - e. die Marktflächen mit Fahrzeugen aller Art mit Ausnahme von Kinderwagen sowie Roll- und Krankenfahrstühlen zu befahren.
- (4) Die Marktaufsicht kann weitere Beschränkungen anordnen.
- (5) Die Benutzung von Musikinstrumenten und Tonübertragungsgeräten aller Art ist auf dem Wochenmarkt unzulässig.

§ 8

Sauberhaltung der Marktflächen

- (1) Die Marktflächen dürfen nicht verunreinigt werden.
- (2) Der/die jeweilige Marktbeschicker/in ist für die Sauberkeit und die Verkehrssicherheit des ihm/ihr zugewiesenen Marktstandes verantwortlich.
- (3) Abfälle jeglicher Art dürfen nicht auf den Wochenmarkt gebracht werden.

§ 9 Haftung

- (1) Das Amt Oldenburg-Land und die Gemeinde Wangels haften nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit dem Aufbau oder Betrieb der Marktstände stehen. Das Betreten der Märkte geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbesckickern/-innen eingebrachten Waren, Geräten und dgl. übernommen, in der gleichen Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktbereiches abgestellten Fahrzeuge mit oder ohne Waren ausgeschlossen.
- (3) Die Marktbesckicker/-innen haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von diesen verursachten Verstößen gegen diese Marktsatzung ergeben.
- (4) Fallen Märkte aus, werden sie verlegt oder können Marktstände nicht zugewiesen werden, so sind Ersatzansprüche gegen das Amt Oldenburg-Land und die Gemeinde Wangels ausgeschlossen.

B. Besondere Bestimmungen

Abschnitt 1 Wochenmärkte

§ 10 Marktplatz, Markttage und Marktzeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet auf dem Platz in Hansühn, der ostwärts der Kirche und nordwärts der Verbindungsstraße von Hansühn nach Harmsdorf gelegen ist, statt.
- (2) Markttage sind der Dienstag und Freitag jeder Woche.
- (3) Der Wochenmarkt wird jeweils von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr abgehalten.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen und im Interesse der Gemeinde Wangels kann die Gemeinde Wangels andere Plätze zur Abhaltung der Märkte, sowie andere Markttage und Marktzeiten festlegen. Eine solche Änderung ist vorher öffentlich bekanntzugeben.

§ 11 Auf- und Abbau

- (1) Die Marktbesckicker/-innen dürfen eine Stunde vor Beginn der Marktzeit ihre Verkaufsstände aufstellen und ihre Waren auslegen. Zu Beginn der Marktzeit muss der Aufbau beendet sein.

- (2) Spätestens eine Stunde nach Ablauf der Marktzeit muss der Marktplatz vollkommen geräumt sein.

§ 12 **Zuweisung der Stände**

- (1) Die Standplätze für die Verkaufsstände werden durch die Marktaufsicht zugewiesen. Die Marktaufsicht obliegt der örtlichen Ordnungsbehörde, die im Einvernehmen mit der Gemeinde Wangels die Zuweisung vorbereitet. Ein Recht auf Einräumung eines bestimmten Platzes steht niemandem zu.
- (2) Anträge auf Zulassung zum Wochenmarkt sind bei der Marktaufsicht rechtzeitig schriftlich einzureichen. Der Antrag auf Zuteilung eines Standplatzes kann auch für einen längeren Zeitraum gestellt werden. Marktbesucher, die einer Reisegewerbekarte bedürfen, haben eine gültige Reisegewerbekarte vorzulegen.
- (3) Das eigenmächtige Einnehmen eines Platzes, das Überlassen eines zugeteilten Platzes an Dritte oder das Umherziehen auf dem Marktplatz sind verboten.
- (4) Wenn der zugewiesene Platz am Marktplatz nicht spätestens bis zum Beginn des Marktes belegt ist, geht das Anrecht auf ihn verloren; dieser Platz kann dann gegebenenfalls anderweitig vergeben werden.

§ 13 **Gegenstände des Wochenmarktverkehrs**

Zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören über die Regelung des § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung hinaus Textilien, Leder- und Gummiwaren, Haushaltswaren, Kunststoffartikel, Putz-, Wasch- und Pflegemittel, Holz-, Korb- und Bürstenwaren sowie kunstgewerbliche Artikel.

§ 14 **Verkaufsvorschriften für Lebensmittel**

- (1) Sämtliche zum Verkauf gestellten Lebensmittel müssen hygienisch einwandfrei sein, sauber gelagert und vor Verunreinigungen geschützt werden.
- (2) Alle roh essbaren Marktwaren müssen auf Tischen, Bänken und sonstigen geeigneten, sich mindestens 50 cm über dem Erdboden erhebenden Unterlagen angeboten werden. Sie müssen auf diesen Unterlagen so gelagert werden, dass sie nicht verschmutzt werden können.
- (3) In jedem Lebensmittelstand muss eine Handwaschgelegenheit mit Seife und Handtuch vorhanden sein.

- (4) Fleisch, Fisch, Wild und Geflügel sowie durch die Verarbeitung aus ihnen hergestellte Produkte dürfen nur gemäß den Vorschriften der Verordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft verkauft werden.
- (5) Die Verkäufer sind verpflichtet, einwandfreies Verpackungsmaterial zu verwenden. Insbesondere für Lebensmittel, die in der Regel in unverändertem Zustand genossen werden, darf nur reines, unbeschriebenes und unbedrucktes Papier verwendet werden. Das Berühren der Lebensmittel durch Marktbesucher ist verboten.
- (6) Alle Waren mit Ausnahme derjenigen, die üblich nach Bund oder Stück gehandelt werden, sind nach Gewicht zu verkaufen.
- (7) Verkaufspersonen müssen jederzeit ein gültiges Gesundheitszeugnis vorweisen können und auch sonst auf größte Sauberkeit bedacht sein.

§ 15

Kennzeichnung der Marktstände, Preisauszeichnung

- (1) Jede/r Marktbesucher/in muss an seinem/ihrer Stand an gut sichtbarer Stelle eine Tafel mit seinem/ihrer Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen bzw. den Namen seiner/ihrer Firma mit Wohnort oder Firmensitz, Straße und Hausnummer in deutlich lesbarer Schrift anbringen.
- (2) Marktstandinhaber/-innen, die Waren nach Maß und Gewicht verkaufen, müssen richtige, in guten Zustand erhaltene, ordnungsgemäß geeichte und gesetzlich zugelassene Maße, Waagen und Gewichte verwenden.
- (3) Die Maße und Wiegevorrichtungen sind so aufzustellen, dass der/die Käufer/in das Messen und Wiegen einwandfrei nachprüfen kann.
- (4) Der Preis der angegebenen Waren und Leistungen ist von dem/der Marktbesucher/in durch gut sichtbare, deutlich und lesbar beschriftete Preisschilder zur Kenntnis zu bringen.

§ 16

Tierschutz

- (1) Auf dem Markt ist das Schlachten, Rupfen, Ausnehmen und Abziehen von Tieren – mit Ausnahme von Fischen – verboten.
- (2) Lebende Fische sind nach den Vorschriften der Tierschutz-Schlachtverordnung aufzubewahren und zu schlachten.
- (3) Lebende Tiere dürfen nur in luftigen Behältern befördert und feilgeboten werden, die so viel Raum bieten, dass die Tiere sich darin bequem bewegen können. Es ist verboten, lebende Tiere an Beinen und Flügeln zu tragen oder zu fesseln sowie sie in Säcken aufzubewahren und zu transportieren.

- (4) Die Tiere sind sowohl gegen starke Sonnenbestrahlung als auch gegen Kälte ausreichend zu schützen.
- (5) Empfindliche Kleintiere, besonders Eintagsküken, dürfen nicht an Jugendliche unter 16 Jahren verkauft oder abgegeben werden.

Abschnitt 2 Spezialmärkte

§ 17 Markttorte, Markttage und Marktzeiten

- (1) Spezialmärkte wie Antiquitäten-, Kunsthandwerkermärkte und sonstige Veranstaltungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn des Markttages, der Markttage oder des Veranstaltungsbeginns bei der örtlichen Ordnungsbehörde des Amtes Oldenburg-Land anzuzeigen bzw. zu beantragen.
- (2) Die örtliche Ordnungsbehörde wird dann im Einvernehmen mit dem/r Bürgermeister/in eine entsprechende Festsetzung des Marktes bzw. der Veranstaltung schriftlich verfügen. In dieser Festsetzung sind Beginn und Beendigung des Marktes, der Markttort und der tägliche Marktverkehr (Uhrzeiten) genau festzulegen.

C. Schlussbestimmungen

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ungeachtet anderweitiger Straf- und Ordnungswidrigkeitsvorschriften kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € nach § 146 Abs. 3 GewO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über
 - a. die Marktaufsicht nach § 2,
 - b. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 3,
 - c. die Verkaufseinrichtungen nach § 6,
 - d. das Verhalten auf den Märkten nach § 7,
 - e. das Sauberhalten der Marktplätze nach § 8,
 - f. den Auf- und Abbau nach § 11,verstößt.
- (2) Personen, die gegen die Marktordnung verstoßen, können durch die örtliche Ordnungsbehörde, von der Ordnungsbehörde beauftragten Aufsichtspersonen und der Polizei vom Markt verwiesen werden. Die Marktverweisung bewirkt den Ausschluss vom Markt für den jeweiligen Tag.

- (3) Bei groben Verstößen kann jemand für einen bestimmten Zeitraum, in Wiederholungsfällen auch für eine unbestimmte Zeit von der Marktbenutzung sowie vom Betreten des Marktes ausgeschlossen werden. Der Bescheid darüber ist endgültig schriftlich zu erteilen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt die Satzung der Gemeinde Wangels in Holstein zur Regelung des Marktverkehrs (Marktsatzung) vom 11.07.1996, die am gleichen Tag außer Kraft tritt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Oldenburg in Holstein, den 09.01.2023

(L.S.)

Gemeinde Wangels
Die Bürgermeisterin

gez. Voß